Satzung
über den Bebauungsplan
„Allmend-Erweiterung“ in Simmersfeld-Ettmannsweiler

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 73 und 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 18.08.1995 (Gbl.f.BW S. 617) mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Simmersfeld am 19.02.1997 den Bebauungsplan „Allmend-Erweiterung“ beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan vom 18.10.1995, ergänzt am 24.10.1996, maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Lageplan mit zeichnerischen und textlichen Teil.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Simmersfeld, den 18. FEB. 1998

.....
Feeß
Bürgermeister

-Hinweis auf Verfahrens- und Formvorschriften-

Heilungsvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 18. FEB. 1998

Feeß
Bürgermeister

c:\Maser, bebaupl.doc